

Berücksichtigung der Anträge aus der 1. Vernehmlassung für Version 2-0

Nationaler FSC-Waldstandard für die Schweiz, Version 1-0 vom 30. April 2016

LEGENDE: Falls unterschiedliche Farben erscheinen, so sind das Farben der Software, die andere Autoren oder unterschiedliche Bearbeitungszeitpunkte anzeigt.

Indikator	Formulierung des Indikators mit gekennzeichneten Veränderungen (zusätzlich manchmal Bemerkungen)	Bemerkung: befo = besser formuliert
1.2.2	1.2.2 Es liegen Unterlagen zu bestehenden Nutzungsrechten* (z.B. Jagdpachtvertrag, Abbaurechte von Bodenschätzen) vor, sofern diese nicht im Grundbuch verankert sind.	
1.3	Der Standard geht von Betrieben aus mit juristischen Rechten an der Holzernte über den von ihm betreuten Wald. Die im Kanton Luzern tätigen Regionalen Organisationen (RO) als Zertifizierungseinheiten haben keine Verfügungsrechte über die von ihnen betreuten meist privaten Waldeigentümer. Die RO's haben keine juristischen Rechte über die Ernte von Produkten. Die Betriebsförster der RO's bieten bei ihren Mitgliedern professionelle Beratung und Anzeichnung, Schlagorganisation, Unternehmereinsätze, Holzeinmessen und Holzvermittlung oder Holzverkauf an, brauchen aber jeweils das Einverständnis des einzelnen Waldeigentümers. Das Waldeigentum und das Vetorecht des Waldeigentümers bleiben bestehen. Antrag: Der Standard soll so angepasst oder ergänzt werden, dass die im Kanton Luzern tätigen Ro's ebenfalls als Zertifizierungseinheit berücksichtigt werden können	Einwand nicht gerechtfertigt: Es bleibt beim alten. Die RO's können weiterhin Zertifizierungseinheit sein.
1.4.1	Antrag 2: <i>Der Forstbetrieb unterstützt die zuständigen Stellen im Rahmen seiner Möglichkeiten um die Bewirtschaftungseinheit gegen illegales Holznutzen, Jagen, Fischen, Fallenstellen und Sammeln sowie gegen illegale Bauten und andere unerlaubte Tätigkeiten zu schützen.</i>	befo Forstbetrieb ist nicht explizit genannt
1.4.2	<i>1.4.2 In Fällen signifikanter unerlaubter Tätigkeiten durch Dritte im Wald, die die Waldbewirtschaftung und/oder den Waldschutz betreffen, informiert der Forstbetrieb* die zuständigen Stellen.</i>	
1.6.3	Antrag 2: 1.6.3 Der Forstbetrieb* dokumentiert <u>gesetzlich relevante</u> Beschwerden, die in seinem Kompetenzbereich liegen, und deren Ausgang.	
1.6.4	1.6.4 In Gebieten mit Konflikten von erheblichem Ausmass oder Dauer <u>wird die Bewirtschaftung unterbrochen.</u>	
1.8.2.	1.8 Der Forstbetrieb* verpflichtet sich, die Bewirtschaftungseinheit* langfristig gemäss der FSC Prinzipien und Kriterien sowie damit verbundener FSC-Standards zu bewirtschaften. Eine entsprechende <u>Bekennnis</u> ist in einem öffentlich und frei zugänglichen* Dokument <u>enthalten</u> . 1.8.1 Der Forstbetrieb* kommuniziert sein <u>Bekennnis</u> für die langfristige FSC-Zertifizierung nach diesem Nationalen Standard nach innen (eigene Beschäftigte*) und schriftlich nach aussen (eingesetzte Unternehmer und externe Stakeholder). 1.8.2 <u>Das</u> entsprechende <u>Bekennnis</u> ist frei zugänglich* und unentgeltlich erhältlich.	Befo, da unklar
2.2.7	Antrag 3: <u>Vaterschaftsurlaub (bezahlt oder unbezahlt)</u> wird gewährt und ist ohne Nachteile für den Beschäftigten.	
2.3.1	2.3.1 Der Forstbetrieb* und alle im Wald Beschäftigten* kennen die gesetzlichen Bestimmungen rund um Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit (EKAS-Richtlinien). Alle im Wald Beschäftigten*, welche nicht unter die Arbeitnehmerschutzbestimmungen des UVG (Unfallversicherungsgesetz) fallen, können nachweisen, dass sie eine Ausbildung und Schulung in Sicherheit am Arbeitsplatz und Erste Hilfe erhalten haben. Diese Schulungen müssen durch entsprechende Bescheinigungen und/oder Bestätigungen nachgewiesen werden können.	Keine Veränderung, da so von allen Kammern gewünscht zum Schutz von Familienvätern
2.3.3	2.3.3 Die Arbeiten im Wald werden kontrolliert, um sicherzustellen, dass die geforderte korrekte Umsetzung der Sicherheitsvorschriften erfolgt. Insbesondere wird die Benutzung der persönlichen Schutzausrüstung sowie deren Zustand regelmässig geprüft.	Einwand richtig, ist aber akt. CH-Standard
2.4.2	2.4.2 Die bezahlten Löhne <u>sind orts- und branchenüblich orientieren sich an den Empfehlungen der Branche (FUS & VSF).</u>	angepasst

Indikator	Formulierung des Indikators mit gekennzeichneten Veränderungen (zusätzlich manchmal Bemerkungen)	Bemerkung: befo = besser formuliert
2.5	2.5.1 Die Beschäftigten* erhalten arbeitsspezifische Aus- und Weiterbildung, die mit Anhang B übereinstimmt, sowie Anleitungen für eine sichere und effiziente Umsetzung der Managementplanung* und allen Bewirtschaftungstätigkeiten*. 2.5.2 Aktuelle Aus- und Weiterbildungsnachweise sind für alle festangestellten Beschäftigten* vorhanden.	Keine Veränderung, da in Anhang B, 1. Zeile Einwand enthalten.
4.2.1	<u>Der Forstbetrieb gibt eine Kontaktstelle an, wo die lokale Bevölkerung zur Bewahrung ihrer Rechte ihre Anliegen und Anregungen zur Waldbewirtschaftung einbringen kann</u>	befo
4.3.1	<u>Der Forstbetrieb* stellt sicher, dass seine Nachfrage nach Arbeitskräften, Dienstleistungen und Material sowie sein Angebot an Ausbildungsplätzen, Holz und anderen Produkten lokal* bekannt ist.</u>	befo
4.3.2	-	Weglassen akzeptiert
4.4.1	4.4.1 <u>Der Forstbetrieb kennt mögliche Geschäftspartner in der Region. Das essentielle Versorgungsgebiet der lokalen KMU ist dem Forstbetrieb* bekannt.FMU unter 100 ha : Nicht anwendbar</u>	
4.5.1	4.5.1 Für identifizierte erhebliche* negative Auswirkungen* sind Massnahmen entwickelt und im Einvernehmen mit den Betroffenen umgesetzt worden. Die identifizierten negativen Auswirkungen* werden dadurch verhindert oder abgeschwächt. <u>Glossar: erhebliche* negative Auswirkungen: sind z.B. Marktvorteile, die durch Quersubventionen entstanden sind.</u> Antrag 1: Supprimer les points 1) et 2)	Hier wird unser Vorgehen nicht verstanden: aufzählen ohne Kontrolle zu bewirken
4.5.2	-	Weglassen akzeptiert
4.6.2	4.6.2 Auf Beschwerden im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Bewirtschaftungstätigkeiten* auf die lokale Bevölkerung wird innert nützlicher Frist* eingegangen (Schlichtungsprozess*).	
5.2.2	5.2.2 Der festgelegte jährliche Hiebsatz des Forstbetriebs* <u>basiert auf dem nachhaltigen Nutzungspotential und entspricht der in der Managementplanung langfristig waldbaulich Zielsetzung. Er überschreitet im Normalfall den Zuwachs nicht.</u>	Veränderungen angenommen
	5.3.1 In der Managementplanung* werden <u>externe</u> negative und positive finanziellen Auswirkungen der Bewirtschaftungstätigkeiten* berücksichtigt und einkalkuliert, wenn die FMU grösser als 1000 ha ist.	
5.5.1	5.5.1 <u>Ausreichende Mittel werden unter Berücksichtigung der ökonomischen Möglichkeiten des Forstbetriebs im Budget eingeplant</u> und verwendet um die Managementplanung* umzusetzen und eine langfristige Tragfähigkeit* der Waldbewirtschaftung zu sichern. FMU ≤ 200 ha: Der Forstbetrieb* ist in der Lage zu erklären, dass die Bewirtschaftungsweise langfristig ökonomisch bestehen kann.	Veränderungen angenommen
6.1.2	Antrag: Der Forstbetrieb* führt fallweise verhältnismässige Auswertungen der Daten (Indikator 6.1.1) durch, um folgende Punkte zu identifizieren bzw. umzusetzen: 1) die Auswirkungen der Bewirtschaftungstätigkeiten* (Kriterium* 6.2) 2) mögliche Risiken* für die Umwelt (Kriterium* 6.2) 3) nötige Massnahmen zum Schutz der Umweltwerte* (Kriterium* 6.3) 4) die langfristigen Folgen der Auswirkungen der Bewirtschaftungstätigkeiten* oder der Umweltveränderungen (Prinzip 8)	Veränderungen angenommen, Aufzählung mit Verweis auf folgende Indikatoren
6.2.1,	6.2.1 Die möglichen Auswirkungen auf die Umweltwerte* durch waldbauliche und forstliche Tätigkeiten werden vor Ausführung der Massnahmen ermittelt und in der Planung unter 7.2 dargestellt.	befo
6.2.2	-	Weglassen akzeptiert
6.2.3	-	Schon in 1.4.2 geprüft
6.3.3	Wo negative Auswirkungen auf die Umweltwerte* auftreten, werden Massnahmen ergriffen, um weiteren Schaden zu vermeiden. Bereits entstandener Schaden ist wo möglich zu <u>beheben entschärfen</u> und/oder <u>zu beheben zu mindern</u> .	befo

Indikator	Formulierung des Indikators mit gekennzeichneten Veränderungen (zusätzlich manchmal Bemerkungen)	Bemerkung:
6.4.1	6.4.1 Bestmögliche*, vorhandene Informationen zu seltenen, gefährdeten* und geschützten Arten* (inkl. CITES) sowie national prioritären Arten und deren Habitaten* werden beschafft, dokumentiert und bei Bewirtschaftungstätigkeiten* berücksichtigt, auch <u>für das unmittelbar angrenzende* Gebiet über die Grenzen der Bewirtschaftungseinheit* hinaus.</u>	Befo. 6.4.1 in Version 2-1 sinngemäss.
6.5.1	Antrag: Der Forstbetrieb* <u>bzw./ die Zertifizierungsgruppe</u> beteiligt sich an den Bemühungen des Kantons zur Ausscheidung von Waldreservaten. ## Sein bzw. ihr Beitrag richtet sich dabei nach den folgenden Varianten: [...] b) Im Kanton besteht kein genehmigtes Waldreservatskonzept, oder dieses erfüllt die oben genannten Bedingungen nicht. In diesem Fall verpflichtet sich der Forstbetrieb* oder die <u>Zertifizierungsgruppe</u> : im Rahmen der forstlichen Planung <u>mindestens 10% der Waldfläche als Waldreservate auszuscheiden; wobei 5% als Naturwaldreservate.</u> [...]	Unklar, deswegen befo
6.5.4	Antrag: Die <u>Mindest</u> Grösse der einzelnen Naturwaldreservate* <u>richtet sich nach den Möglichkeiten des Forstbetriebs und beträgt idealerweise in der Regel mindestens 20 ha.</u>	
6.6.1	6.6.1 Der Forstbetrieb* zeigt auf (z.B. mit einem Pflege- und Nutzungsplan), dass in der Periode April bis Mitte Juli Pflege- und Erntemassnahmen nur auf maximal 5% der Zertifizierungseinheit stattfinden. Ausnahmen gelten bei Kalamitäten, Sturmschäden, etc.,	Die Praxis zeigt, dass 5% kein Problem ist ausser bei Folgen von Kalamitäten oder Sturm
6.6.2	6.6.2 Es wird ein mehrheitlich standortheimischer* Bestand angestrebt.	Wie bisheriger Standard
6.6.3	Vom alten Waldstandard 2008 ist der Indikator 6.6.5 weggefallen. Wir beantragen dass er wieder aufgenommen wird. In 10.2.1 wird auf ihn verwiesen. Er ist zu ergänzen: Antrag: Auf Standorten mit <u>seltene national prioritären*</u> Waldgesellschaften wird ein 100% standortheimischer Bestand angestrebt	
6.6.4	6.6.4 Der Forstbetrieb* lässt abgestorbene Bäume im Baum- und Altholz, und Höhlenbäume im Bestand stehen so lange sie kein <u>erhebliches</u> Sicherheitsrisiko darstellen. Die Zielwerte sind 15 m ³ (Mittelland 10 m ³) stehendes Totholz- und 5-10 Biotopbäumen* pro Hektare im Baum- und Altholz. Liegendes Totholz (ausgenommen ist Sturmholz <u>oder Sicherheitsrisiko</u>) wird grundsätzlich liegengelassen.	Zusätzliche Biotopbäume erwünscht
6.6.5	6.6.5 Zur Förderung spezieller Habitate und zur Ermöglichung der natürlichen Dynamik im Wald werden in der Planung Altholzinselfen* ausgeschieden. <u>Altholzinselfen* verbleiben über die normale Umtriebszeit hinaus im Bestand bis zur Totholzphase.</u>	Veränderungen angenommen
6.7.3	Soweit die <u>Sicherheit und die</u> Schutzfunktion gewährleistet ist, verpflichtet sich der Forstbetrieb* in seinem Wald, keine Waldentwässerungen durchzuführen und bestehende Flächenentwässerungen nicht technisch zu verbessern, sondern die natürliche Dynamik zuzulassen.	Veränderungen angenommen
6.8.1	Ein der Landschaft angepasstes, vielfältiges Arten- und Lebensraummosaik wird erhalten <u>insbesondere werden die Waldränder ökologisch aufgewertet.inkl. aussergewöhnliche Baumindividuen.</u>	Veränderungen angenommen
6.8.2	-	weglassen
6.9.1	6.9.1 Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen dürfen höchstens 2% der Bewirtschaftungseinheit*, resp. bei Gruppenzertifizierungen 2% bezogen auf das einzelne Gruppenmitglied, einnehmen. Die Bewirtschaftungsziele der Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sind in der Planung dargestellt.	6.9.1 ist der einzige Indikator, also muss es ihn geben!
7.1.1	7.1.1 Der Forstbetrieb* hat ein Leitbild mit ökologischen, sozialen und ökonomischen Zielen, die zur Umsetzung dieses Standards beitragen und leitet daraus <u>nachprüfbar operative</u> Managementziele* ab.	Begriffe vereinheitlicht
7.1.2	-	weglassen
7.1.3	Antrag: Diese Leitbilder und Managementziele oder eine Zusammenfassung davon sind <u>frei zugänglich*</u> erhältlich.	

Indikator	Formulierung des Indikators mit gekennzeichneten Veränderungen (zusätzlich manchmal Bemerkungen)	Bemerkung:
7.2.2	Die Managementplanung* enthält die Elemente des Annex E und setzt diese um.	Neue Version vereinfacht
7.3.1	7.3.1 Überprüfbare Zielvorgaben (Messgrössen) und deren Überprüfungsrhythmus werden definiert, um den Prozess zur Erreichung der betrieblichen Ziele* bewerten zu können.	Begriffe vereinheitlicht
7.4.1	7.4.1 Die Managementplanung* wird regelmässig revidiert und periodisch erneuert gemäss dem Anhang F <u>um folgende Resultate einzubauen unter Berücksichtigung von:</u> 1) <u>Resultate</u> von Monitoring und Evaluierung, inkl. Audit von Zertifikation 2) <u>Resultate von Stakeholder-Engagement</u> <u>Ergebnissen der Stakeholder Rückmeldungen</u> 3) Neue wissenschaftliche und technische Errungenschaften und 4) Änderungen von ökologischen, sozialen oder ökonomischen Umständen/Bedingungen.	FSC will keine Planung die allen passt, aber falls Widersprüche bekannt sind, sollen diese erwähnt werden
7.5.1	Antrag 1: Leitbild und Managementziele und ausgewählte Auszüge aus der Planung nach 7.2.1 sind frei erhältlich; bzw. sie werden gegen Erstattung des tatsächlichen Aufwandes allen anderen den Stakeholdern* zur Verfügung gestellt.	
7.6.1	7.6.1 Die von den Bewirtschaftungstätigkeiten* betroffenen Stakeholder sind auf einer aktuellen Liste aufgeführt.	Egal wo die Liste ist
7.6.2	Den Stakeholdern aus 7.6.1 wird ermöglicht, bei den sie jeweils betreffenden Planungen mitzuwirken. Dazu legt der Forstbetrieb* fest: - Art und Weise der Information - Den zeitlichen Ablauf - Dokumentation und Bewertung der Rückläufe	Befo von Antrag 1 und 2 und 7.6.2 integriert
7.6.3	-	In 7.6.2
8.1.1	Der Forstbetrieb* erhebt <u>die notwendigen</u> Daten, anhand derer die Erreichung der betriebliche Ziele* und <u>etwaige</u> Auswirkungen durchgeführter Massnahmen beurteilt werden können.	Befo
8.2.1	Auswirkungen der Bewirtschaftungstätigkeit* auf die Umwelt und auf soziale Aspekte <u>sowie Umweltveränderungen</u> werden gemäss Annex G beobachtet. Annex G ist riesig! Der administrative Aufwand für solche Indikatoren ist unverhältnismässig	Annex G ist leider Vorgabe von FSC Int.
8.2.2	-	In 8.2.1
8.3.1	Im Sinne des adaptiven Managements* fliessen die Ergebnisse aus dem Monitoring in die Überarbeitung der Managementplanung* ein.	
8.3.2	Zeigt das Monitoring* Abweichungen zum FSC Standard auf, so müssen die Bewirtschaftungsziele*, die Kontroll-Parameter und/oder die Bewirtschaftungsmassnahmen* angepasst werden.	Nur bei Abweichungen des Monitor.
8.4.1	Antrag 2 : Ergebnisse des Monitorings (gemäss Annex G) exkl. vertraulicher Informationen oder eine Zusammenfassung davon sind innert nützlicher Frist kostenlos öffentlich zugänglich gemacht.	Veränderung angenommen
8.5.1	8.5.1 Es existiert ein System, welches die Rückverfolgbarkeit der forstlichen Produkte bis zum Herkunftsort ermöglicht.	Wie bisheriger Standard
8.5.2	-	weglassen
9.1.1	Aufgrund der überbetrieblichen Planungen und unter Einbezug der bestmöglichen* vorhandenen Informationen (Annex I) ermittelt der Forstbetrieb* die Gebiete mit hohen Schutzwerten* gemäss 9.1 und ihren Zustand.	befo
9.1.2	Betroffene und interessierte Stakeholder* mit <u>guten Artenkenntnisse und Experten, beide mit</u> entsprechendem Interesse an der Erhaltung der HCV* werden in angemessener Form bei der Beurteilung miteinbezogen.	befo
9.2.2	<u>Effektive-Wirksame</u> Bewirtschaftungsstrategien und <u>M</u> -massnahmen werden entwickelt, um die identifizierten <u>hohen Schutzwerte</u> HCV* zu erhalten und aufzuwerten und die <u>damit zusammenhängenden dazugehörigen</u> Gebiete zu erhalten.	befo
9.2.3	Die Bewirtschaftungsstrategien und Massnahmen gemäss 9.2.2 stützen sich auf die überbetrieblichen Planungen und auf den Einbezug von betroffenen* und interessierten* Stakeholdern und Experten.	Befo aus 4 Anträgen
9.3.1	Die erarbeiteten Strategien gemäss 9.2.2 werden umgesetzt.	Redundant mit 9.2.2

Indikator	Formulierung des Indikators mit gekennzeichneten Veränderungen (zusätzlich manchmal Bemerkungen)	Bemerkung:
9.3.2	Antrag 1: Die Strategien und Massnahmen beugen Schäden und <u>potentiellen Risiken für HCV* vor (Vorsorgeprinzip*)</u> . Dies auch wenn die wissenschaftlichen Grundlagen nicht vollständig oder beweiskräftig sind und auch wenn die effektive Gefährdung und Anfälligkeit der HCV nicht bestätigt ist.	Veränderung angenommen
9.3.3	Bewirtschaftstätigkeiten*, die HVCs* gefährden, werden unverzüglich eingestellt und Massnahmen zur Wiederherstellung und dem Schutz der HCV* werden <u>eingeleitetergriffen</u> .	befo
	9.4.1 Ein periodisches Monitoring* beurteilt: 1) Die Umsetzung von Strategien. 2) Den <u>Status-Zustand</u> der HCV* und der Gebiete, in welchen sie vorkommen. 3) Die <u>Effektivität/Wirksamkeit</u> der Bewirtschaftungsstrategien und –massnahmen für den Schutz der HCV* zu deren Erhalt oder Aufwertung.	Befo, da 9.4. besser übersetzen
9.4.2	9.4.2 Das Monitoring* <u>bezieht inhaltlich den Einbezug</u> betroffener und interessierte Stakeholder* und Experten: <u>und überbetriebliche Erhebungen mit ein</u> .	befo
9.4.3	Antrag: Streichen	Siehe Glossar
9.4.4	Antrag 3: Zeigt das Monitoring oder andere neue Informationen zeigen , dass die Bewirtschaftungsstrategien und Massnahmen den Erhalt und/oder die Aufwertung der HCV* nicht <u>garantieren/sicherstellen</u> können, werden <u>Anpassungen vorgenommen/sie angepasst, wenn diese erfolgsversprechend sind</u> .	Veränderung angenommen und Begriffe geklärt
10.1.1	Die Wiederbewaldung erfolgt innert nützlicher Frist* und <u>unter dem Aspekt des hin zu einem naturnahen Waldbausnaturnäheren Zustand</u> .	befo
10.2.1	10.2.1 Die Verjüngung erfolgt grundsätzlich natürlich. In Abweichung des Grundsatzes der natürlichen Verjüngung sind mögliche Ausnahmen: • künstliche Verjüngung bei der Umwandlung nicht standortgerechter Bestockungen inkl. der Vermeidung von Naturverjüngungen nicht standortgerechter* Arten/Provenienzen • Förderung seltener*, standortheimischer* Baumarten • zur Bestandesbegründung unter erschwerten Bedingungen (z.B. Brombeerteppich, Wildverbiss) • Erhaltung der Schutzfunktionen, Wiederinstandstellung von degradierten Waldbeständen • Ergänzungspflanzungen zur Erreichung ökonomischer Ziele, sofern diese nicht den Bestimmungen in 6.6.2 und 6.6.3 zuwiderlaufen • Einbringung heimischer* Baumarten zur Förderung der Biodiversität* und Anpassung an das Klima.	Befo aus 3 Anträgen
10.2.3	Ist zu erwarten, dass aufgrund der Naturverjüngung gleichaltrige Reinbestände* aus nicht standortgerechten Arten entstehen, wird durch geeignete Massnahmen ein entwicklungsfähiger Anteil von Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften* sichergestellt.	Bleibt, da bisheriger Standard
10.3.2	Antrag 4, ähnlich 3: 10.3.2 Der Forstbetrieb <u>beteiligt sich, im Rahmen seiner Möglichkeiten und im Einklang mit übergeordneten Strategien (Verbundaufgabe), an der Bekämpfung der invasiven Neophyten (kant. Strategie oder Strategie gebietsfremde invasive Arten). Invasive Neophyten, welche auf der schwarzen Liste* und der Watch-Liste* stehen, sollen gemäss der Strategie gebietsfremde invasive Arten des Bundes bekämpft werden.</u>	Veränderung gemäss Antrag 3 und 4
10.3.3	-	Weglassen, sinngemäss Antrag 1
10.4.1	Antrag 1: Der Forstbetrieb* setzt kein gentechnisch verändertes Saat- und Pflanzgut ein.	befo
10.5.1	- (Der Indikator ist komplett redundant, mindestens 8x)	Weglassen und in 10.10
10.5.2	Kahlschläge sind grundsätzlich nicht zulässig. Als Kahlschlag wird beurteilt: • Räumung ohne flächendeckende Verjüngung auf einer Fläche von über 1.0 ha, • Saumhiebe ohne flächendeckende Verjüngung, welche breiter als 50 m oder länger als 200 m sind, • durch Verjüngungsschläge entstandene, zusammenhängende Waldflächen im Jungwuchs- und Dickungsstadium von über 10 ha. Bei besonderen standörtlichen oder strukturellen Verhältnissen, wie beispielsweise Lagen mit Seilbringung, sowie bei Kahlfächen infolge von Naturereignissen oder Eichenförderung können diese Grössen in Ausnahmefällen überschritten werden. Der Forstbetrieb*	befo

Indikator	Formulierung des Indikators mit gekennzeichneten Veränderungen (zusätzlich manchmal Bemerkungen)	Bemerkung: befo = besser formuliert
	verpflichtet sich, solche Ausnahmen zu begründen und zu dokumentieren.	
10.5.3	Antrag: Bei der Jungwaldpflege und bei Durchforstungen sind Pioniergehölze und Sträucher in angemessenen Anteilen zu erhalten und zu fördern .	Veränderung angenommen
10.5.4	In allen Höhenstufen wird die strukturelle Vielfalt (wie Lichtungen, innere Waldränder, Rotten*, usw.) gefördert und das Potential zur natürlichen Verjüngung erhalten (inkl. Moderholz).	befo
10.5.5	-	weglassen
10.6.1	Antrag 3: Auf Düngung zum Zweck der Ertragssteigerung und auf Kalkung wird verzichtet.	befo
10.7.1	Integrierte Schädlingsbekämpfungsmassnahmen und Waldbaukonzepte werden umgesetzt, damit die Häufigkeit und der Umfang der Pestizidanwendungen sowie die Menge eingesetzter chemischer Pestizide verringert oder ausgeschlossen werden können. Dies soll in einem Nichtgebrauch von chemischen Pestiziden enden.	befo
10.7.5	Wenn Pestizide eingesetzt werden: 1) sind das Pestizid, das Anwendungsverfahren, der Anwendungszeitpunkt als auch die Dosierung so zu wählen, dass das geringste Risiko für Menschen und Nicht-Zielarten resultiert; und 2) ist aufzuzeigen, dass der Pestizideinsatz der einzige effektive, praktikable und kostengünstige Weg ist, die Schädlinge zu kontrollieren.	Veränderung angenommen
10.7.7	- Antrag: 10.7.5 streichen und 10.7.7 lassen. Sie sind doppelt.	weglassen
10.8.1	Biologische Bekämpfung* wird nicht eingesetzt.	Begriffe verbessert gemäss Antrag
10.8.4	-	weglassen
10.10.1	Geeignete Massnahmen zum Schutz des verbleibenden Bestandes, der Naturverjüngung, des Bodens, der Gewässer und der wildlebenden Tiere und Pflanzen werden ergriffen.	befo
10.10.2	Der Waldboden wird nicht flächig befahren*. Erschliessungssysteme werden geländeangepasst so angelegt, dass möglichst wenig Waldboden befahren* wird. <u>Die ausgeschiedenen Gassen werden vor Eingriffen klar markiert</u> . Mindestabstand zwischen Rückegassen 20 m, oder maximal 500 Laufmeter pro Hektare. Das Befahren* ist auch im Kalamitätsfall auf Waldwege und Rückegassen beschränkt.	Antrag von 10.10.1 eingebaut
10.10.3	10.10.3 Die Holzernte und Holzlagerung erfolgt unter Berücksichtigung der Grund- und Quellwasserschutzzonen. In den Zonen S1, S2 und S3 sowie in der Nähe von Gewässern, Ufern, seltenen und bedrohten Pflanzen sowie seltenen (u. gefährdeten) Pflanzengemeinschaften dürfen bei gelagertem Rundholz keine Pflanzenbehandlungsmittel eingesetzt werden. Ferner dürfen in den Zonen S1 und S2 keine Maschinen betankt und parkiert werden.	Befo gemäss Antrag 2
10.10.4	Auf Rückegassen müssen Bodenschädigungen gemäss Fahrspurtyp III verhindert werden. Bodenveränderungen gemäss Fahrspurtyp II müssen minimiert werden; gemäss Praxis-Merkblatt Nr. 45 WSL (oder Umwelt-Wissen Nr. 1607 BAFU). Nachweis: Dokumente, Interview, Besichtigung im Wald	Befo gemäss Antrag 2
10.11.1	- Antrag: Redundant mit redundantem 10.5.1	weglassen
10.11.4	- Antrag: Redundant mit redundantem 10.5.1	weglassen
10.11.5	Es müssen Erntereste im Bestand verbleiben, so dass die Nährstoffversorgung längerfristig nicht gefährdet wird.	Bleibt, da von Wissenschaft gefordert
10.11.6	Für Maschinen und Geräte werden Sonderkraftstoffe* und biologisch abbaubare Schmierstoffe verwendet, falls solche erhältlich sind und gemäss den Vorgaben der Maschinenhersteller zulässig und für die Maschinen verträglich sind. Kann eine Maschine nicht so umgerüstet werden, dass sie mit biologisch abbaubaren Hydraulikflüssigkeiten betrieben werden kann, so wird dies gegenüber dem Forstbetrieb* durch den Halter der Maschine nachgewiesen.	Wie bisheriger Standard
10.11.7	Antrag 1: Alle im Forstbetrieb* und Die im Wald Beschäftigten* aber insbesondere Maschinenführer kennen die Notfallmassnahmen, um unbeabsichtigt ausgelaufenes Öl und ausgelaufene Chemikalien zu binden und zu beseitigen. <u>Sie und können diese nachweislich anwenden.</u>	Veränderung angenommen

LEGENDE: Falls unterschiedliche Farben erscheinen, so sind das Farben der Software, die andere Autoren oder unterschiedliche Bearbeitungszeitpunkte anzeigt.

EINGABEN ZU DEN BEGRIFFEN DES GLOSSARS		Bemerkung
Altholzinsel	Waldbestand oder kleine Baumgruppe in fortgeschrittenem Alter, mit hohem Anteil an Alt- bzw. Biotopbäumen, die bis zum natürlichen Zerfall sich selber überlassen werden. In der Regel 0,2–5 (-20) ha gross. Im Gegensatz zu Reservaten sind Altholzinseln keine langfristig ortsfest bestimmte Flächen. Sie werden nach dem biologischen Zerfall der Bäume wieder aufgegeben, d.h. in die normale Bewirtschaftung integriert, und durch andere geeignete Baumgruppen bzw. Bestände in der Nähe ersetzt. [BAFU]	Definition BAFU eingebaut
Bedrohte Art	Antrag 2: Art, die in der Roten Liste in der Gefährdungskategorie VU (verletzlich), EN (stark gefährdet) oder CE (vom Aussterben bedroht) eingestuft ist (= gefährdete* Art). <i>(Die Kategorien NT (potenziell gefährdet) und LC (nicht gefährdet) gehörten nicht zur Roten Liste, auch wenn sie im gleichen Dokument stehen.)</i>	Antrag 2 ist klarer.
Beschäftigte	Beschäftigte: Sind Arbeitnehmer öffentlich-rechtlicher und privater Arbeitgeber sowie Selbständigerwerbende, inkl. Teilzeit- und saisonal Angestellte aller Berufsgattungen und Organisationsformen namentlich Angestellte von Selbständigerwerbenden, Forstunternehmen, Akkordanten und Subakkordanten.	Eigen-Bewirtschafteter sind <u>bewusst</u> nicht erwähnt.
Bestmögliche Information	Bestmögliche Information: Inventare, wissenschaftliche Studien, Unterlagen, Expertenmeinungen, Ergebnisse aus Felduntersuchungen sowie aus Befragungen von Akteuren in der grösstmöglichen Zuverlässigkeit, Genauigkeit, Vollständigkeit, und/oder Relevanz, die mit vernünftigem Aufwand und Kosten unter Beachtung von Umfang*, Intensität* und Risiko* der Bewirtschaftung und des Vorsorgeprinzips* erreicht werden können.	Definition enthält mit vernünftigem Aufwand und UIR*
Bewirtschaftungseinheit	Antrag: klar abgrenzbares Gebiet (bzw. Gebiete), das für welches zwecks der FSC-Zertifizierung explizite langfristige Bewirtschaftungsziele definiert und in der Managementplanung* verschriftlicht und umgesetzt werden. Dieses Gebiet beinhaltet auch alle Einrichtungen und Gebiete auch ausserhalb der Waldfläche, die unter dem legalen Titel der Bewirtschaftung stehen oder für den Forstbetrieb eingesetzt werden.	Es werden nur Waldflächen zertifiziert
Bewirtschaftungsplan	Annex E ist riesig! Muss da alles berücksichtigt werden? Wenn ja, ist die Umsetzung extrem aufwändig: z.B. muss ein Betrieb ein Biotopbaumkonzept haben...? Die Planung sollte stets verhältnismässig sein.	Annex E enthält Beispiele zur Erfüllung des nat. Standards und ist vorgegeben
Biotopbaum	In ein Glossar gehören keine Massnahmen! Hier soll beschrieben werden, was ein Biotopbaum ist, nicht was mit ihm geschieht oder zu geschehen hat.-> Letzter Satz streichen Antrag: Lebender Baum mit besonderen, ökologisch wertvollen Strukturen, der anderen Organismen als Lebensraum (Habitat) oder Nahrungsquelle dient (z. B. Spechthöhlen, Totäste, Stammbrüche und Stammfäulen, Pilzkonsolen, Blitzschäden, Risse und Spalten). Er wird in der Regel bis zu seinem Absterben im Bestand belassen.	Veränderung angenommen
Erheblich	Fehlt in Glossar	ergänzt
fremde Art (Neobiota)	„komische Definition“. Es geht um Arten und nicht Teil davon. Vorschlag: Als "Neobiota" werden Organismen zusammengefasst, die in einem bestimmten Gebiet (z.B. in der Schweiz) nicht einheimisch sind und die erst nach 1492 unter direkter oder indirekter Mithilfe des Menschen in dieses Gebiet gelangt sind und dort wild leben oder gelebt haben.	befo
Heimische Art/Baumarten	Art der natürlichen, nacheiszeitlichen Waldentwicklung, gemäss BAFU. Vorschlag: Eine Art, die in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet lebt.	Definition BAFU

Hoher Schutzwert (HCV)	<p>HCV 1: endemisch weglassen, da dies in den nachfolgenden Auflistung enthalten ist</p> <p>HCV 2: streichen: ok, kommt in Schweiz nicht vor</p> <p>HCV 3: ok</p> <p>HCV 4: Besteht ein grundlegendes Anrecht auf Schutz jeglicher Ökosystemleistungen? Wie wird die Selektion/Priorisierung vorgenommen? Wald in der Schweiz ist multifunktional. Was bedeutet diese Regelung im Hinblick auf Schutzwaldbewirtschaftung? Muss diese auch erfolgen, wenn Kanton/Bund keine Unterstützung sprechen (= Bewirtschaftungspflicht / Pflegepflicht für Schutzwälder)? -> Ökosystemleistungen sind Leistungen für die Allgemeinheit. Sie sind nicht bedingungslos von den Forstbetrieben zu gewährleisten. Streichen dieses HCV</p> <p>HCV 5: streichen. Ok, kommt in Schweiz nicht vor</p> <p>HCV 6: ok</p>	HVC 4 bleibt, da sehr wichtig in der Schweiz. Es steht nicht, dass sie bedingungslos zu erbringen sind.
Interessierter Stakeholder	<p>Es kann nicht sein, dass alle interessierten Stakeholder hier berücksichtigt werden. Das Interesse sollte gerechtfertigt/schutzwürdig sein und eine gewisse Repräsentativität einer namhaften Gruppe von Interessierten aufweisen.</p> <p>Antrag: <i>Jede Person, Gruppe von Personen oder Einheit, die an den Aktivitäten des Forstbetriebs ein schutzwürdiges Interesse hat, das eine gewisse Repräsentativität aufweist. Beispiele interessierter Stakeholder: Natur- und Umweltorganisationen, Gewerkschaften, Behörden, FSC Schweiz, Experten für besondere Themen, z.B. zu besonderen Schutzwerten (HCV).</i></p>	Bleibt als Definition von FSC Int. bestehen.
Landschaftswerte	<p>Wie sollen Werte einer Landschaft objektiv definiert, gemessen oder beurteilt werden? -Diese Erklärung beinhaltet zu viel Interpretationsspielraum.</p> <p>Antrag: Begrifflichkeit aus Standard streichen</p>	Bleibt als Definition von FSC Int.
Leitbild	<p>Umsetzung ist nicht unbedingt im Leitbild einzuflechten.</p> <p>Antrag 1: <i>Instrument, um die Unternehmensphilosophie (Unternehmensziele) allen Mitarbeitern und der Umwelt zu vermitteln. Es wird schriftlich fixiert. Das Leitbild formuliert kurz und prägnant die strategischen Ziele eines Unternehmens und die Art und Weise ihrer Umsetzung.</i></p>	Veränderung angenommen
Mittelfristig	Ergänzen von: mittelfristig heisst innerhalb von 5-10 Jahren	ergänzt
Naturwaldreservat	Antrag 1: <i>Waldreservat, in dem der Wald sich natürlich entwickeln kann, weil auf forstliche Eingriffe verzichtet wird.</i>	befo
Vorsorgeprinzip	Antrag 2: Prinzip, gemäss welchem Massnahmen zur Schadensverhinderung und Risikovermeidung ergriffen werden, sobald Anhaltspunkte für eine ernsthafte oder irreversible Gefährdung der Umwelt oder der menschlichen Gesundheit gegeben sind.	befo
